

Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fretterode

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 f.) erlässt die Gemeinde Fretterode folgende Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fretterode:

§ 1 Räume, Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde Fretterode regelt die Nutzung folgender Räume, Anlagen und Einrichtungen

1. Saal
2. Gemeinderaum
3. Küche
4. Theke
5. Toiletten

§ 2 Nutzungszweck

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sollen der gemeindeinternen Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen aus der Gemeinde Fretterode dienen.

§ 3 Nutzung

Der Saal und der Versammlungsraum im DGH einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen, können grundsätzlich von der

- Gemeinde Fretterode
- den ortsansässigen Vereinen
- und deren Mitgliedern

unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen vergeben und genutzt werden.

Der Saal und der Versammlungsraum können außerdem an andere ortsansässige Personen vermietet werden. Eine ortsfremde darüber hinausgehende Nutzung bzw. Inanspruchnahme ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Fretterode möglich. Der Abschluss eines schriftlichen gegenseitig unterzeichneten einvernehmlich zustande gekommenen Nutzungsvertrages ist daher zwingend erforderlich.

§ 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde / Hausrecht

Die Gemeinde führt einen Veranstaltungs- und Terminkalender, sowie ein Betriebsbuch. Die Gemeinde kann einen Beauftragten zum Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages bestimmen.

Der Vertreter und Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern der Räume in Einrichtungen und/oder seiner Anlagen und Einrichtungen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen.

Der Veranstalter/Nutzer verpflichtet sich, für die Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Er übt während dieser Zeit das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, störende und randalierende Personen aus dem Haus zu verweisen. Dies berührt nicht das Hausrecht des Eigentümers.

§ 5 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
Eine weitere Unter- bzw. Nachvermietung ist nicht zulässig.

§ 6 Schriftlicher Nutzungsvertrag/ Rechnungslegung

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitiger unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Fretterode. Eine separate Rechnung über die Saalmiete und der Betrag für die Reinigung wird von der Gemeinde ausgestellt.

§ 7 Bestandteile des Nutzungsvertrages

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist die Entgeltordnung, und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

§ 8 Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Priorität von Veranstaltungen

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Fretterode ausschlaggebend.

§ 10 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf und auch eigenverantwortlichen privaten Ausschank und Angebot von Speisen im Räumen in Einrichtungen und dem ihn umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationen, Geräten und anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Der Veranstalter/Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Notwendige Ausbesserungen und Reparaturen werden auf Kosten des Veranstalters/Nutzers durchgeführt. Das gilt auch, wenn die Gemeinde zur Wahrung ihrer Interessen hierzu den Auftrag erteilt.

§ 11 Schließung und Öffnung

Die Gemeinde händigt nach Einzahlung/der Hinterlegung der Kautions die notwendigen Schlüssel aus.

Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht in der Rechtsform des Erfüllungsgehilfen der Gemeinde aus. Dies schließt nicht das Weisungsrecht des Eigentümers aus.

Er hat die Räumlichkeit ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu schließen.

Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

§ 12 Tierversot

Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nicht mitgenommen werden.

§ 13 Garderobe

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

§ 14 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

Das Abrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

Zum Schutz der Nichtraucher ist bei der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) ein generelles Rauchverbot durch Ausweisung von Hinweisschildern innerhalb der Räumlichkeiten durch den Veranstalter zu verwirklichen. Zuwiderhandlungen werden vom Landreis Eichsfeld mit empfindlichen Verwarngeldern geahndet.

§ 15 Übergabe der Räume

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in Ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume und Einrichtungen der Gemeinde wieder mitzunehmen.

§16 Genehmigungen

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).

§ 17 Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 18 Versicherung durch den Vermieter

Der Nutzer/Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Höhe verantwortlich.

Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensanspruches der Gemeinde gegenüber geltend begründen. Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter in Vorbereitung, Durchführung und nachfolgender Abwicklung der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden.

§ 19 Durchführung von Veranstaltungen

Der Veranstalter/Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten und den Jugend- und Brandschutz, sowie die Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

Der Veranstalter/Nutzer bestellt eine Feuer- und Sanitätswache, die für Art und Umfang der Veranstaltung geeignet ist. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter/Nutzer.

Ab 22:00 Uhr sind die Fenster zu schließen und die Lautstärke so zu reduzieren, dass die Lebensqualität angrenzende Wohngrundstücke nicht über das gesetzliche Maß beeinträchtigt werden.

§ 20 Bewirtschaftung , Reinigung und Haftung

Die Bewirtschaftung kann vom Nutzer oder einem ihm beauftragten, zur Durchführung solcher Veranstaltungen befähigten Gewerbetreibenden nach Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter ist zur ordentlichen Reinigung nach den Vorgaben der zu verwendenden Maschinen und Reinigungsmittel zur ordnungsgemäßen Säuberung der benutzten Räumen, der Außenanlage und Müllentsorgung verpflichtet.

Ansonsten erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde und eine Berechnung nach der Entgeltordnung wird dem Veranstalter auferlegt.

Eine Reinigung durch den Veranstalter/Nutzer hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen.

Der Veranstalter/Nutzer übergibt spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung den Saal in einem sauberen Zustand und die übernommenen Schlüssel. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat der Veranstalter/Nutzer die Nachfolgekosten (neue Schließanlage) zu übernehmen.

Nach Abnahme der Reinigung durch die Gemeinde wird die Kautions an den Veranstalter/Nutzer zurückgezahlt.

Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe behält die Gemeinde die Kautions oder Teile davon ein.

Bei Reinigung durch die Gemeinde wird ein Entgelt nach Entgeltordnung berechnet.

Bei Reinigung durch die Gemeinde ist der Schlüssel am der Veranstaltung folgenden Tag abzugeben.

Für Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder an den Außenanlagen ist der Veranstalter/Nutzer verantwortlich. Er hat der Gemeinde den Schaden zu ersetzen.

Er haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, die aus nichtsachgemäßem Gebrauch und/oder Nutzung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind. Hierzu zählt auch die Zeit der Saaleinrichtung und die Reinigung.

Der Veranstalter/Nutzer haftet für die ordnungsgemäße Nutzung des Heizungs-, Wasser- und Abwassersystems im Gemeindesaal.

§ 21 Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Fretterode kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn Bestimmungen des Nutzungsvertrages, der Entgeltordnung oder der Benutzerordnung nicht eingehalten oder die öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Fretterode infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 22 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Nebenabreden, Änderungen und Streichungen und Ergänzungen im Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtstand sind die jeweiligen für den Ort Fretterode zuständigen Gerichte.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig werden danach alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen, im Besonderen die Benutzersatzung vom 03.03.2003, welche dieser Benutzerordnung gleich- oder entgegenstehen können, außer Kraft gesetzt. (siehe auch Aufhebungssatzung)

Fretterode, den *20.06.2012*

B. Wedekind

Wedekind
Bürgermeisterin

